



Brüssel, den 7. November 2025
(OR. en, cs)

14842/25
ADD 1

**Interinstitutionelles Dossier:
2023/0202(COD)**

CODEC 1694
DATAPROTECT 279
JAI 1585
DIGIT 215
MI 858
FREMP 299

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES zur Festlegung zusätzlicher Verfahrensregeln für die
Durchsetzung der Verordnung (EU) 2016/679 (**erste Lesung**)
– Annahme des Gesetzgebungsakts
= Erklärungen

Erklärung der Tschechischen Republik

Die Tschechische Republik hat sich aktiv an den Beratungen beteiligt und begrüßt die Annahme des Vorschlags für eine Verordnung zur Erleichterung der Beilegung von Beschwerden bezüglich der grenzüberschreitenden Verarbeitung personenbezogener Daten. Gleichzeitig bedauert sie jedoch, dass die europäischen Aufsichtsbehörden, die eine Reihe neuer Zuständigkeiten wahrnehmen, die sich aus den europäischen Rechtsvorschriften im Digitalbereich ergeben, mit einem noch erheblicheren Verwaltungsaufwand konfrontiert sein werden, einschließlich starrer Fristen für einzelne Aufgaben und der allgemeinen Verwaltung. Diese wachsenden Anforderungen an die personellen Kapazitäten der Aufsichtsbehörden können sich auch nachteilig auf das ordnungsgemäße Funktionieren des Europäischen Datenschutzausschusses auswirken.

Der Tschechischen Republik ist bewusst, dass ein ausreichendes Niveau von Verfahrensrechten bei grenzübergreifenden und innerstaatlichen Verfahren im Rahmen der Verordnung 2016/679 gewährleistet sein muss. Im Einklang mit dem Grundsatz der Verfahrensautonomie auf nationaler Ebene versucht die Tschechische Republik auf diese Weise, dafür zu sorgen, dass die Verfahrensrechte der von der Untersuchung betroffenen Partei sowie der Beschwerdeführer durch Instrumente und Verfahren im Einklang mit den nationalen Verfahrensgrundsätzen und -regeln garantiert werden.

Im Zusammenhang mit den dem Beschwerdeführer gewährten Verfahrensrechten betrachtet die Tschechische Republik die Beschwerde unter Artikel 77 der Verordnung 2016/679 als Werkzeug zum Schutz der subjektiven Rechte des Beschwerdeführers durch die Anwendung der unter Artikel 58 Absatz 2 dieser Verordnung geschützten Abhilfemaßnahmen. Der Beschwerdeführer hat daher kein subjektives Recht auf Verhängung einer Strafe, also einer Abhilfemaßnahme, durch die die gesetzlichen Rechte des Beschwerdeführers nicht beeinträchtigt werden können.

Die Tschechische Republik begrüßt die Tatsache, dass durch die Verordnung die vorrangige Rolle der aktiven Ausübung der Rechte der betroffenen Person gegenüber den Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern im systemischen Rahmen zur Sicherstellung und Durchsetzung der sich aus der Verordnung 2016/679 ergebenden Anforderungen gewahrt bleibt, und ist der Ansicht, dass die aktive Teilnahme der Beschwerdeführer dabei, eine Abhilfemaßnahme zu finden, eine wichtige Voraussetzung für eine wirksame Beilegung begründeter Beschwerden ist.

Auch wenn durch die Verordnung verschiedene Verfahrenswege eingeführt werden, die in ihrer nationalen Gesetzgebung nicht zur Anwendung kommen, ist die Tschechische Republik bereit, deren Sinn und Zweck anzuerkennen. Dies gilt beispielsweise für den Beginn der Frist einer Klage gegen eine Entscheidung durch eine Aufsichtsbehörde unter Artikel 21 Absatz 2, die formell nicht ausgesetzt werden sollte, wenn die Begründung für eine solche Klage von der ursprünglich zur Verfügung gestellten Information abweicht.

Erklärung Estlands

Estland unterstützt das allgemeine Ziel der Initiative, für ein reibungsloses und wirksames Funktionieren der Verfahren für die Zusammenarbeit und die Streitbeilegung im Rahmen der Datenschutzgrundverordnung (DGSVO) in grenzüberschreitenden Fällen zu sorgen.

Wir sind jedoch besorgt darüber, dass die vorgeschlagene Verordnung möglicherweise nicht mit der Vereinfachungsagenda der Europäischen Kommission in Einklang steht und keine ausreichende Rechtsklarheit aufweist. Wir sehen potenzielle Herausforderungen beim Umsetzungsprozess, durch die Verfahren sowohl für Beschwerdeführer als auch für die von der Untersuchung betroffenen Parteien und die Aufsichtsbehörden erschwert werden könnten. Dies könnte wiederum zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand für alle Beteiligten führen.